

Friedhofsordnung für den Friedhof Zierenberg, Stadtteil Oberelsungen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Oberelsungen folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaften und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Oberelsungen und im Eigentum der politischen Gemeinde Zierenberg.
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Oberelsungen, Flur 7, Flurstück 88/1.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner des Stadtteils Oberelsungen waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofs-ausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofs-ausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofs-ausschuss. Der Friedhofs-ausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde, dem/der Ortsvorsteher/in und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Kirchenvorstand und politische Gemeinde ernennen aus ihren Reihen je zwei Stellvertreter für die übrigen vier Mitglieder des Friedhofs-ausschusses.

Den Vorsitz im Friedhofs-ausschuss führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzende ist der Ortsvorsteher. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofs-ausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3

Friedhofsverwaltung

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die von der Friedhofsverwaltung verwaltet wird. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4

Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Unabhängig davon sind Eltern oder Erziehungsberechtigte für angerichtete Schäden und Unfälle ihrer Kinder voll verantwortlich.

§ 5

Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle),
3. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. nicht verrottbare Materialien, sowie Kisten und Kartons in der Abfallgrube zu deponieren (solcher Abraum ist privat zu entsorgen; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung den Verursachern in Rechnung gestellt),
5. Schriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
6. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
7. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
9. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,

10. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
11. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/e Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreiber dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Abordnungen von Vereinen und Verbänden haben sich bei den Beerdigungsfeierlichkeiten so in den zum Grab ziehenden Trauerzug einzureihen, dass sie sich hinter den Hinterbliebenen befinden.
4. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Beerdigungsfeier niedergelegt werden.

§ 8

Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen sollen bei der/dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung der/des Vorsitzenden steht der/dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen aus einem Einzelgrab in ein anderes Einzelgrab des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der/die Antragsteller/in nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben den Umbettungskosten haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige, der sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden der/die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 3c genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)**
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Rasenreihengrabstätten
 - Rasenwahlgrabstätten
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)**
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Rasen-Urnenreihengrabstätten
 - Rasen-Urnenwahlgrabstätten
 - Baum-Urnenreihengrabstätte
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Rasengrabstätten und Baumgrabstätten.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden und sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann unter Angabe von Gründen, frühestens jedoch nach 15 Jahren gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung vorzeitig zurückgegeben werden. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Einebnung der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und die Kosten werden in Rechnung gestellt. Ein Erstattungsanspruch der anteiligen Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
7. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
8. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 5) oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der/die Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt der/die Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und begrünen lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Das Eigentum an den Grabaufbauten gilt in diesem Fall als aufgegeben.
9. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahre in einem Grab zu bestatten.
10. Aschenurnen dürfen außer in Grabstätten für Urnenbestattungen auch in unbelegten Wahlgrabstellen für Erdbestattungen beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr eine Urne pro bereits belegter Erdwahlgrabstelle zusätzlich beigesetzt wird.

11. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
12. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.
13. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
14. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- b) Größe der Reihengrabstätten
Für Erwachsene: Länge 2,10 m x Breite 1,00 m; (Einfassungsmaß: 2,00 m x 0,80m).
Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m x Breite 0,80 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

2. Rasenreihengrabstätten

- a) Rasenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden.
- b) Größe der Rasenreihengrabstätten
Für Erwachsene: Länge 2,10 m x Breite 1,00 m.
Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,50 m x Breite 0,80 m.
- c) Rasengräber sind grundsätzlich mit einem Grabzeichen, das mindestens den Namen des Verstorbenen zu enthalten hat, zu versehen. Es können ausschließlich liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen.
- d) Das Grabzeichen hat bei Einzelgrabstätten die Maße 0,50 m x 0,40 m und die Stärke von bis zu 0,12 m. Grabzeichen müssen spätestens nach 12 Monaten eingebaut sein. Provisorische Grabmale sind bei Rasengräbern nicht zugelassen.
- e) Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen und Pflanzschalen sind untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

3. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten werden auf Antrag für zwei oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, außer

wie in Abs. 3b) aufgeführt. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährte der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger aus dem vorgenannten Personenkreis bestimmen. Wird kein oder ein anderer Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Beigesetzten über.

Die Beisetzung anderer Personen in einer Wahlgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

d) Größe der Wahlgrabstätte für zwei Grabstellen: Länge 2,10 m x Breite 2,00 m (Einfassungsmaß: 2,00 m x 2,00 m). Für jede weitere Bestattung verbreitert sich die Wahlgrabstätte um einen Meter. Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

4. Rasenwahlgrabstätten

a) Rasenwahlgrabstätten werden auf Antrag für zwei oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tage des Erwerbs an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden, außer wie in Abs. 4b) aufgeführt. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) In einem Rasenwahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährte der unter 2. bezeichneten

Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger aus dem vorgenannten Personenkreis bestimmen. Wird kein oder ein anderer Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Beigesetzten über. Die Beisetzung anderer Personen in ein Rasenwahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

d) Jede Rasenwahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge 2,10m x Breite 2,00m (2 Grabstellen). Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

e) Rasengräber sind grundsätzlich mit einem Grabzeichen, das mindestens den Namen des Verstorbenen zu erhalten hat, zu versehen. Es können ausschließlich nur liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen.

f) Das Grabzeichen bei einer Rasenwahlgrabstätte hat die Maße 0,80 m x 0,50 m und eine Stärke von bis zu 0,12 m. Grabzeichen müssen spätestens nach 12 Monaten eingebaut sein.

g) Provisorische Grabmale sind auf Rasengräbern nicht zugelassen.

h) Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen und Pflanzschalen sind untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

5. Urnenreihengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden.

b) Größe der Urnenreihengrabstätte: Länge 1,00m x Breite 0,60m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,00 m.

6. Rasen-Urnenreihengrabstätten

a) Rasen-Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel vergeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden.

b) Größe der Rasen-Urnenreihengrabstätte: Länge 1,00 m x Breite 0,60 m.

c) Rasen-Urnenreihengräber sind grundsätzlich mit einem Grabzeichen, das mindestens den Namen des Verstorbenen zu enthalten hat, zu versehen. Es können ausschließlich liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen.

d) Das Grabzeichen hat bei Rasen-Urnenreihengrabstätten die Maße 0,50 m x 0,40 m und die Stärke von bis zu 0,12 m. Grabzeichen müssen spätestens nach 12 Monaten eingebaut sein. Provisorische Grabmale sind bei Rasengräbern nicht zugelassen.

e) Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen und Pflanzschalen sind untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

7. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung einer oder mehrerer

Aschenkapseln für die Dauer des Nutzungsrechts von 30 Jahren vergeben. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.

b) Größe der Urnenwahlgrabstätte: Die Größe für ein Urnengrab für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen beträgt Länge:1,00 m, Breite: 1,00 m. Für jede weitere Urne verbreitert sich das Urnengrab um jeweils 0,50 m.

8. Rasen-Urnenwahlgrabstätten

a) Rasen-Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung einer oder mehrerer Aschenkapseln für die Dauer des Nutzungsrechts von 30 Jahren vergeben. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.

b) Größe der Rasen-Urnenwahlgrabstätte: Die Größe für ein Urnengrab für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen beträgt Länge:1,00 m, Breite: 1,00 m. Für jede weitere Urne verbreitert sich das Urnengrab um jeweils 0,50 m.

c) Rasen-Urnenwahlgräber sind grundsätzlich mit einem Grabzeichen, das mindestens den Namen des Verstorbenen zu enthalten hat, zu versehen. Es können ausschließlich liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen.

d) Das Grabzeichen hat bei Rasen-Urnenwahlgrabstätten die Maße 0,80 m x 0,50 m und die Stärke von bis zu 0,12 m. Grabzeichen müssen spätestens nach 12 Monaten eingebaut sein. Provisorische Grabmale sind bei Rasengräbern nicht zugelassen.

e) Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen und Pflanzschalen sind untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

9. Baum-Urnenreihengrabstätte

a) Baum-Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel vergeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden.

b) Die Größe des Urnengrabs entspricht der Größe einer Aschekapsel.

c) Die Aschekapsel muss aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

d) Den Bestattungsort einer Urne legt die Friedhofsverwaltung fest. Sie werden der Reihe nach im Uhrzeigersinn um die ausgewiesenen Bäume beigesetzt.

e) Die Friedhofsverwaltung bringt Tafeln mit den Namen und Lebensdaten der Bestatteten an. Die entsprechenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte laut Gebührenordnung.

f) Das Aufstellen und Ablegen von Grabschalen und Grabpflanzen ist untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnung durch befähigte, anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrags oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedürfen ebenfalls einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16

Grabzeichen

1. Die Inschrift auf dem Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale, Einfassungen und Holzkreuze zulässig. Provisorische Grabmale sind auf Rasengräbern nicht zugelassen.
3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

4. Stehende Grabzeichen erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss 0,10 m mindestens unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Betonüberleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden.
5. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
6. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
7. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Der Nutzungsberechtigte hat die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Er haftet für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichen nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung auffordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht stand-sicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
8. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigten Personen ordnungsgemäß nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Es erfolgt eine Abnahme durch die Friedhofsverwaltung. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 8), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§ 17

Gestaltung der Gräber

(mit Ausnahme der Rasengräber und Baumgräber)

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Gräber darf die Instandhaltung und Pflegemaßnahmen der Friedhofsverwaltung nicht beeinflussen.
3. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden. Die Grabbepflanzung soll 1,00 m Höhe nicht überschreiten.

3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens vier Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19

Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Friedhofs und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Oberelsungen, den 31.01.2023

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

(Pfarrer Philipp Ruess, Vorsitzender)

Dienstsiegel der
politischen Gemeinde

(Dr. Oliver Schmalz, stellvertretender Vorsitzender)

(Mitglied des Friedhofsausschusses)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: